Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 | Nr. 37.

(Nr. 12851.) Gesetz über die Versorgung der Staatsminister. Vom 13. Juni 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Tritt ein Staatsminister zurück, so erhält er seine Dienstbezüge mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung noch bis zum Ablaufe des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er die Geschäfte seines Amtes niedergelegt hat.

§ 2.

(1) Über den im § 1 bezeichneten Zeitpunkt hinaus erhält der frühere Staatsminister, sofern er sein Amt während voller 4 Monate bekleidet hat, ein Übergangsgeld für die Dauer von 3 Monaten. Hat er sein Amt länger bekleidet, so erhält er

für jeden vollen Monat der nächsten 3 Monate Amtstätigkeit
für je 2 volle Monate der nächsten 20 Monate Amtstätigkeit
für je 3 volle Monate der nächsten 21 Monate Amtstätigkeit
} ein Übergangsgeld für die Dauer eines Monats.

(2) Hat der frühere Staatsminister sein Amt volle 4 Jahre oder länger innegehabt und hat er beim Ablaufe des Übergangsgeldes das 50. Lebensjahr vollendet, so erhält er im Anschluß an das Übergangsgeld ein Ruhegehalt. Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine ununterbrochene Amtsdauer, welche eine volle Wahlperiode des Landtags hindurch (Artikel 13 der Verfassung) gewährt hat.

(3) Hat der frühere Staatsminister mehrmals das Amt eines Staatsministers innegehabt, so wird das Übergangsgeld nach Abs. 1 von jeder Amtszeit besonders berechnet. Das Ruhegehalt nach Abs. 2 wird beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt, wenn die Amtszeiten zusammen volle 4 Jahre oder länger gedauert haben.

(4) Das Übergangsgeld nach Abs. 1 beträgt während

der ersten 6 Monate .... 80 vom Hundert,
der folgenden 6 Monate .... 70 » » ,
der folgenden 6 Monate .... 60 » » ,
der folgenden 5 Monate .... 45 » »

der Dienstbezüge der im Amte befindlichen Staatsminister nach den jeweils geltenden Bestimmungen, jedoch unter Ausschluß der Aufwandsentschädigung.

(5) Das Ruhegehalt nach Abs. 2 beträgt bei einer Dauer der Amtszeiten:

von 4 Jahren .... 25 vom Hundert,
von 5 Jahren .... 30 » » ,
von 6 oder mehr Jahren .... je 2 » » mehr,
äußerstenfalls 40 vom Hundert der Dienstbezüge

der im Amte befindlichen Staatsminister nach den jeweils geltenden Bestimmungen, jedoch unter Ausschluß der Aufwandsentschädigung; der Ortszuschlag wird hierbei nach Ortsklasse B angerechnet.

(6) Ein Ruhegehalt wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter auch gewährt, wenn der Staatsminister bei Ausübung oder aus Anlaß seines Dienstes ohne eigenes Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten hat, die sein Ausscheiden aus dem Amte wegen Dienstunfähigkeit zur Folge hat. Die Berechnung erfolgt nach Abs. 5; war die Amtszeit kürzer als 4 Jahre, so wird der Mindestsatz des Abs. 5 gewährt. Die Zahlung beginnt nach Ablauf des Übergangsgeldes oder, falls ein solches nicht zusteht, nach Ablauf der im § 1 vorgesehenen Bezüge.

§ 3.

Die nach den §§ 1 und 2 zu gewährenden Bezüge werden in derselben Weise wie die Ruhegehälter der unmittelbaren Staatsbeamten gezahlt.

§ 4.

(1) Das Recht auf den Bezug des Übergangsgeldes ruht, wenn und solange der frühere Staatsminister im Sinne des § 27 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) wiederverwendet wird, oder wenn er aus dieser Wiederverwendung ein Ruhegehalt erdient hat, in Höhe der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts.

(2) Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts nach § 2 Abs. 2 ruht in den Fällen der §§ 27, 28 des Zivilruhegehaltsgesetzes mit der Maßgabe, daß als früheres Diensteinkommen das Einkommen der Besoldungsgruppe I der Einzelgehälter gilt.

§ 5.

Stirbt ein früherer Staatsminister in der Zeit, während der die Bezüge gemäß den §§ 1 und 2 zu zahlen sind, so gilt § 31 des Zivilruhegehaltsgesetzes sinngemäß. Der noch zustehende Gesamtbetrag darf mit der Maßgabe überschritten werden, daß für die einzelnen Monate ein höherer Bruchteil, als im § 2 Abs. 4 und 5 festgesetzt ist, nicht gewährt wird.

§ 6.

(1) Stirbt ein Staatsminister im Amte und wäre ihm, wenn er am Todestage sein Amt niedergelegt hätte, ein Übergangsgeld zu zahlen gewesen, so erhalten die Hinterbliebenen im Anschluß an das Gnadenvierteljahr Hinterbliebenenbezüge aus dem Übergangsgelde für die im § 2 Abs. 1 bezeichnete Zeit und Hinterbliebenenbezüge aus dem Ruhegehalt im Falle des § 2 Abs. 2 und Abs. 6 nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298).

(2) Entsprechendes gilt im Falle des § 5, wenn beim Ablaufe des Gnadenvierteljahrs die im § 2 Abs. 1 bestimmte Frist noch nicht vollendet ist, für die noch nicht abgelaufene Zeit; es gilt auch, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und Abs. 6 vorliegen.

§ 7.

(1) Tritt ein Staatsminister zurück, der im Zeitpunkte der Übernahme des Ministeramts als Beamter im Reichs-, unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder im Dienste einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gestanden hat, so erhält er im Anschluß an den Ablauf der Dienstbezüge (§ 1) ein Wartegeld in Höhe von 80 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens eines Beamten aus der Besoldungsgruppe I der Einzelgehälter. Hat der Staatsminister jedoch ein höheres Ruhegehalt bereits erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe dieses Ruhegehalts. Bei dessen Berechnung ist diejenige ruhegehaltsfähige Dienstzeit, die ihm bei einem Übertritt in den Ruhestand aus der vor Übernahme des Ministeramts bekleideten Stelle als ruhegehaltsfähig angerechnet worden wäre, zuzüglich der Amtszeit als Staatsminister zugrunde zu legen und dasjenige Diensteinkommen, das er in der vor Übernahme des Ministeramts von ihm bekleideten Stelle zu dem Zeitpunkte der Niederlegung der Geschäfte seines Ministeramts erreicht hätte. Als frühere Beamtenstellung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das Amt als Mitglied der Reichsregierung, sondern nur eine bis zur Ernennung hierzu etwa wahrgenommene Beamtenstellung im Sinne des ersten Satzes.

(2) Die für Wartegeldempfänger geltenden Vorschriften finden mit Ausnahme des § 7 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) Anwendung. Im Sinne des § 6, § 9 Ziffer 1 und § 10 der Verordnung ist jedoch dasjenige ruhegehaltsfähige Diensteinkommen maßgebend, das der Berechnung des Wartegeldes zugrunde liegt.

(3) Für die Versetzung und den Übertritt eines früheren oder eines dienstunfähig gewordenen Staatsministers, der nach den vorstehenden Vorschriften Wartegeld bezieht oder nach dem Ausscheiden zu beziehen hätte, in den dauernden Ruhestand gelten die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden allgemeinen Vorschriften. Hat der Staatsminister zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Amte den Zeitpunkt bereits überschritten, an dem er kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand getreten wäre, wenn das Gesetz über die Einführung einer Altersgrenze vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) auf ihn anwendbar wäre, so erfolgt der Übertritt in den dauernden Ruhestand mit dem nächsten auf die Amtsniederlegung folgenden 1. April oder 1. Oktober. Bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ist auch die Zeit bis zur Niederlegung des Ministeramts anzurechnen. Der Berechnung des Ruhegehalts ist das in Abs. 1 Satz 2 bezeichnete ruhegehaltsfähige Diensteinkommen zugrunde zu legen, mindestens jedoch das eines Beamten der Besoldungsgruppe I der Einzelgehälter. Dieses ruhegehaltsfähige Diensteinkommen ist auch für eine etwaige Kürzung des Ruhegehalts nach den §§ 27 und 28 des Zivilruhegehaltsgesetzes maßgebend.

(4) Sofern die nach Maßgabe der §§ 2 und 3 zu errechnenden Bezüge für einzelne Zeitabschnitte oder für die Dauer günstiger sind als die nach Abs. 1 bis 3 errechneten, werden jeweils die günstigeren Bezüge als Wartegeld bzw. Ruhegehalt gewährt.

§ 8.

(1) Tritt ein Staatsminister zurück, der vor Übernahme des Ministeramts Ruhegehaltsempfänger aus einem Amte im Sinne des § 7 war, so erhält er ein Ruhegehalt aus der Staatskasse nur, wenn er ein Jahr lang einen Ministerposten bekleidet hat.

(2) § 7 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die Bezüge der Hinterbliebenen von Staatsministern, die ein Wartegeld nach § 7 oder ein Ruhegehalt nach § 8 beziehen oder im Falle der Amtsniederlegung bezogen haben würden, sind nach den Bestimmungen des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes festzusetzen. Sofern für einzelne Zeitabschnitte die Bezüge nach § 6 günstiger sind, werden diese gewährt.

§ 10.

Tritt ein Staatsminister zurück oder stirbt er im Amte, so werden ihm oder — im Falle seines Todes — den Hinterbliebenen die durch die Räumung der Dienstwohnung entstehenden Umzugskosten erstattet.

§ 11.

Staatsminister, die einen Anspruch auf Wartegeld gemäß § 7 nicht haben, scheiden unbeschadet des Anspruchs auf die in diesem Gesetze bestimmten Bezüge mit der Niederlegung ihrer Amtsgeschäfte aus dem Staatsdienst aus.

§ 12.

Die Amtszeit als Staatsminister im Sinne dieses Gesetzes wird von der Übernahme der Geschäfte bis zum Tage ihrer Niederlegung einschließlich berechnet.

§ 13.

Tritt ein Staatsminister in ein geringer besoldetes Amt über, so kann aus § 11 des Zivilruhegehaltsgesetzes ein Anspruch auf Berechnung eines Ruhegehalts nach Maßgabe des als Staatsminister bezogenen Diensteinkommens nicht hergeleitet werden.

§ 14.

Ein Anspruch auf Versorgungsbezüge besteht für Staatsminister und ihre Hinterbliebenen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes. Es finden jedoch, soweit in diesem Gesetze nicht Abweichendes bestimmt ist, die für die Versorgungsbezüge der Staatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen geltenden allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt das Gesetz über das Übergangsgeld der Staatsminister vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 224) außer Kraft und erhält § 1 Abs. 3 des Zivilruhegehaltsgesetzes folgende Fassung:

> Bei denjenigen Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen.

(3) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen oder bereits ausgeschiedenen Staatsminister gelten die bisherigen Vorschriften, soweit sie für sie günstiger sind. Die Vorschrift des § 2 gilt nicht in denjenigen Fällen, in denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Übergangsgeld nach dem Gesetze vom 14. Januar 1921 bereits abgelaufen ist.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Juni 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Für den Ministerpräsidenten:

am Zehnhoff. v. Richter.

(Nr. 12852.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 99). Vom 14. Juni 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Gemeinde-(Bauernschafts-, Dorf-)Vorsteher, Beigeordneten, Stellvertreter und Schöffen in Landgemeinden werden, soweit die Wahl durch die Gemeindevertretung (Gemeinderat, Gemeindeausschuß) geschieht, nur von den gewählten Gemeindeverordneten gewählt.

(2) Dies gilt auch für die Wahl der Gemeindevorsteher, Stellvertreter usw. der Kirchspielslandgemeinden in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen.

§ 2.

(1) In denjenigen Landgemeinden, in denen eine Gemeindevertretung (Gemeindeausschuß) nicht besteht, endigt die Wahlzeit der im Amte befindlichen unbesoldeten Gemeinde-(Dorf- und Bauernschafts-) Vorsteher, Beigeordneten, Stellvertreter und Schöffen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Neuwahlen haben alsbald stattzufinden. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Neugewählten im Amte.

(2) Für die Wahlberechtigung in den Gemeindeversammlungen gelten die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Gemeindewahlgesetzes.

§ 3.

Die Bürgermeister und sonstigen Magistratsmitglieder in Städten mit Magistratsverfassung werden, soweit bisher die Wahl durch die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) unter Zuziehung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes geschah, fortan nur von den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung gewählt.

§ 4.

(1) Die Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Bei der Zettelwahl wird, wenn mehrere gleichartige unbesoldete Wahl-

stellen zu besetzen sind, in einem Wahlgange nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn nur eine unbesoldete Wahlstelle, oder wenn mehrere ungleichartige unbesoldete oder wenn besoldete Wahlstellen zu besetzen sind, für jede Stelle in besonderem Wahlgange nach Stimmenmehrheit gestimmt.

(2) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt, so sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

(3) Wird nach Stimmenmehrheit abgestimmt, so ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben sind. Wird dies Ergebnis im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt, die, wenn auf mehr als vier Personen Stimmen gefallen sind, auf diejenigen vier zu beschränken ist, die im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Werden auch im zweiten Wahlgange nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen für eine Person abgegeben, so findet unter den zwei Personen, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu bringen oder im dritten Wahlgange gewählt ist.

§ 5.

Soweit eine Präsentation von Magistratsmitgliedern stattfindet, steht das Recht der Präsentation der Stadtverordnetenversammlung zu. § 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 6.

(1) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet auch in den Fällen Anwendung, in denen die Wahlen von sämtlichen Wahlberechtigten einer Gemeinde vorzunehmen sind.

(2) Wenn die letzte Wahl zur Gemeindevertretung nicht länger als 6 Monate hinter dem Wahltage zurückliegt, kann durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß den Wahlen die Bürgerlisten zugrunde zu legen sind, auf Grund deren die Wahl zur Gemeindevertretung stattgefunden hat.

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Soweit bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gültige Wahlen auf Grund des § 9 des Gemeindewahlgesetzes stattgefunden haben, finden alsbald Neuwahlen statt.

§ 8.

Der Minister des Innern erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. Juni 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:
am Zehnhoff.

Severing.

(Nr. 12853.) Gesetz über die Bestrafung der Schulversäumnisse. Vom 14. Juni 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, wegen der Schulversäumnisse schulpflichtiger Kinder gegen diejenigen, denen die Sorge für deren Person zusteht, im Wege der Verordnung Strafvorschriften zu erlassen und darin Geldstrafen von 50 Goldpfennigen bis zu 25 Goldmark für den einzelnen Schulversäumnisfall anzudrohen.

§ 2.

Auf die Hohenzollernschen Lande findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. Juni 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

am Zehnhoff. Boelitz.

(Nr. 12854.) Verordnung über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 10. Juni 1924.

Auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) bestimme ich:

Die im § 1 Ziffer 9 der Verordnung vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145) vorgesehene und durch die Verordnung vom 21. April 1923 (Gesetzsamml. S. 122) bis zum 1. Oktober 1924 hinausgeschobene Zulegung des Restes des Amtsgerichtsbezirkes Tirschtiegel zum Amtsgericht in Meseritz tritt erst am 1. Oktober 1925 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1924.

Der Justizminister.

Im Auftrage:

Geißler.

(Nr. 12855.) Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend die Mietzinsbildung in Preußen, vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 474). Vom 11. Juni 1924.

Die Verordnung, betreffend die Mietzinsbildung in Preußen, vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 474) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 4 wird folgender zweiter Satz zugefügt:

   Mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde kann auch für Gemeinden von nicht über 2000 Einwohnern (§ 1) diese Befugnis von anderen Verwaltungsstellen (Amtmann, Landbürgermeister) ausgeübt werden.

2. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender vierter Absatz zugefügt:

(4) In der Stadtgemeinde Berlin kann die Gemeindebehörde (Magistrat) die ihr nach dieser Vorschrift obliegenden Aufgaben auf die Bezirksämter übertragen.

Berlin, den 11. Juni 1924.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung:

Scheidt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Januar 1924 über die Genehmigung der Satzung (Regulativ) des vierten holsteinischen Deichverbandes »Wilstermarsch« durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 9 S. 83, ausgegeben am 1. März 1924;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. April 1924 über die Genehmigung der Änderungen der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 21 S. 232, ausgegeben am 17. Mai 1924;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Mai 1924 über die Genehmigung des neunzehnten und zwanzigsten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 21 S. 140, ausgegeben am 24. Mai 1924;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Mai 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Gleiwitz für die Erweiterung der Mittelschule in Gleiwitz durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 22 S. 215, ausgegeben am 31. Mai 1924;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Mai 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Enger, Kreis Herford, für die Anlage eines öffentlichen Turn- und Spielplatzes und einer Badeanstalt durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 22 S. 85, ausgegeben am 31. Mai 1924;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Mai 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Remscheid für die Erweiterung des städtischen Begräbnisplatzes im Ortsteile Bliedinghausen durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 20 S. 129, ausgegeben am 24. Mai 1924;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Mai 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bottrop für den Ausbau des Bürgersteiges an der Horster Straße durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 22 S. 149, ausgegeben am 31. Mai 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.